

18360. Wohlgemuth in Berlin. Kurh, Gesch. d. alten Bundes. (3. theol. Litbl. 144—146.)
 18361. — — — Marquardt, ausführl. Nachricht üb. d. Sing-Institut. (Evang. Kirchenztg. 30.)

18362. Wölter in Leipzig.

18363. v. Zubern in Mainz.

Wü r d i g, Stadt- u. Dorfgeschichten. (Die Grenzboten 50.)
 N a e g e l e's Lehrb. d. Geburtshülfe. (Schmidt's med. Jahrb. 12.)

Nichtamtlicher Theil.

Der Verein zur Vertheidigung des literarischen und artistischen Eigenthums in Paris, an die geehrten Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen des Königreichs Sachsen.

Durch eine Mittheilung, welche im Journal de la Librairie vom 14. Octbr. d. J. und in dem Börsenblatt vom 30. Octbr. d. J. abgedruckt worden ist, hat der unterzeichnete Ausschuss des obengenannten Vereins, welcher die Interessen der bedeutendsten Verleger der Werke der Literatur, der Kunst und Musik in Paris vertritt, die Aufmerksamkeit der Buchhändler von Sachsen, und insbesondere von Leipzig, auf den Schutz gelenkt, welchen die französischen Werke durch die Veröffentlichung des Decrets vom 28. März 1852 in Sachsen erlangt haben. Der Ausschuss hält sich verpflichtet, den Herren Buchhändlern von Sachsen und Leipzig die Erklärung zu erneuern, daß er Willens ist, die Rechte seiner Vereinsgenossen geachtet und wirksam zu machen, und den Beschluß gefaßt hat, vom 1. Jan. 1855 ab die Beschlagnahme jedes Nachdrucks französischer Werke, der in Leipzig oder in irgend einem andern Ort in Sachsen veranstaltet, vertrieben oder auch nur zur Anzeige gebracht wird, nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu verfolgen.

In Kraft der Veröffentlichung des französischen Decrets vom 28. März 1852 und der verschiedenen Winke, welche dem Buchhandel von Sachsen bereits gegeben worden sind, haben die Herren Buchhändler volle Zeit und Gelegenheit gehabt, sich der belgischen und deutschen Nachdrucke französischer Werke, die nicht zum Vertriebe ausdrücklich zugelassen worden sind, und welche sich damals auf ihren Lagern befanden, zu entäußern.

Die Ausflucht, daß sie in gutem Glauben wären, dürfte daher nicht mehr stichhaltig sein.

In dessen Folge richtet der Ausschuss an alle Buchhändler von Sachsen die freundliche Einladung, sich von jetzt an des Vertriebes von Nachdrucke französischer Werke gänzlich zu enthalten, da sie sonst dem Ausschuss die peinliche Verpflichtung auferlegen würden, die Beschlagnahme derselben und die volle Entschädigung zu beanspruchen, auf welche das Gesetz vom 22. Februar 1844 dem französischen Buchhandel ein unbestrittenes Recht giebt.

Herr Dr. Schellwig in Leipzig, der Generalbevollmächtigte des Vereins für Deutschland, wird gern bereit sein, etwaige Mittheilungen entgegen zu nehmen, welche einzelne Buchhändler von Sachsen in Beziehung auf diesen Erlaß ihm zu machen haben könnten.

Paris, den 1. December 1854.

Jules Delalain, Verlagsbuchhändler.
 Victor Masson, Verlagsbuchhändler.
 Breton, Theilhaber der Firma Hachette & Co., Verlagsbuchhändler.
 J. B. Baillière, Verlagsbuchhändler.
 Goupil, Verleger von Kunstfachen.
 J. Lecoffre, Verlagsbuchhändler.
 Meissonnier, Musikalien-Verleger.
 Lardieu, Theilhaber vom Hause Renouard & Co., Verlagsbuchhändler.

Zur Literatur des Buchhandels.

a) Büchting's Titelregister.

Ein neues Geschäftshandbuch wird von Herrn A. Büchting in Nordhausen unter dem Titel „Register über die im Börsenblatte gesuchten Einundzwanzigster Jahrgang.“

ten, offerirten und im Preise herabgesetzten Bücher“ angekündigt. — Da das Unternehmen selbstverständlich ein Bedürfnis nicht bloß für Antiquare, sondern auch für Sortimentler und Verleger, und von Herrn Büchting überdies eine gute, vollständige und zweckmäßig eingerichtete Zusammenstellung zu erwarten ist, so sei das Unternehmen der allseitigen Förderung und Theilnahme hiermit empfohlen.

b) Kottner's Lehrbuch der Contorwissenschaft für den deutschen Buchhandel.

Der Zweck, welchen der Herausgeber des vorstehend genannten Werkes sich zur Aufgabe gestellt hat, ist ein doppelter: einmal soll sein Werk dem angehenden Buchhändler ein Wegweiser auf der betretenen Bahn sein, ihn das eigentliche Wesen seines Berufes und Standes erkennen lassen, seine Stellung zeichnen, ihm die Mittel an die Hand geben, seinen Platz würdig auszufüllen und sich mit Nutzen auf die ihm bevorstehenden Verhältnisse vorzubereiten; dann aber soll es auch dem Jüngling, welcher die praktische Laufbahn noch nicht betreten hat, aber im Begriffe steht, sich dem Buchhandel zu widmen, ein treues Bild dieses Zweigs der menschlichen Thätigkeit entwerfen, ihm die Umgebungen und Geschäfte darlegen, welche auf diesem Wege seiner warten und ihm eine Anleitung für die Vorbereitung zum buchhändlerischen Geschäftsleben und dessen nützliche Erfassung geben.

In Verfolgung dieses Zweckes ist der Herausgeber in Entwicklung des buchhändlerischen Geschäftes Schritt vor Schritt vorgegangen und hat seine Aufgabe trefflich gelöst. Im Interesse der Fortbildung unserer jungen Standesgenossen möge es uns daher gestattet sein, in wenigen Worten auf ein Unternehmen zurückzukommen, welches mit der vor Kurzem erschienenen zweiten Lieferung, die „buchhändlerische Geschäftsführung“ umfassend, eine immer größere Bedeutung auf dem Felde der buchhändlerischen Literatur gewinnt. Letztere ist, andern Zweigen der menschlichen Thätigkeit gegenüber, leider bis jetzt nur sehr wenig cultivirt worden, und der Buchhändler war seither darauf angewiesen, diejenigen Kenntnisse, deren er zur geordneten Führung seines Geschäfts bedarf, lediglich aus der Praxis sich mühsam anzueignen. Insbesondere bleibt es in dieser Beziehung die Lehrzeit, in welcher er den Grund zur Ausfüllung seines Berufs legen soll, indem er die Bedeutung und Ausfüllung der praktischen Arbeiten kennen lernt, um daraufhin sich in stufenweiser Entwicklung fortzubilden.

Wer das Glück hat, unter der sorgsamten und gewissenhaften Leitung eines sachkundigen Principals zu arbeiten, mag allerdings vielleicht auch ohne theoretische Anleitung eine Stufe der buchhändlerischen Ausbildung erreichen können, wie sie der gegenwärtige Geschäftsbetrieb beansprucht. Allein nicht Allzuvielen ist ein solches Glück beschieden, und in den meisten Fällen ist es auch nicht möglich, daß der Principal, namentlich eines ausgedehnten Geschäfts, seinem Jünglinge eine so specielle Anleitung und Beaufsichtigung gewähren kann, wie es dessen individuelle Befähigung verlangt. Diesem fühlbaren Uebelstande gegenüber, der allerdings häufig durch die Verhältnisse hervorgerufen ist, fehlte es aber seither an einem geeigneten Hülfsmittel, in welchem das, was der Buchhändler zur praktischen Ausübung seines Berufs zu wissen nöthig hat, in systematischer Entwicklung theoretisch gelehrt und ein Ueberblick über das Ganze, wie eine klare Einsicht in die einzelnen Bestandtheile und bewegenden Hebel unsres eigenthümlichen Geschäftsganges dargeboten wird.

Diese Lücke auszufüllen, hat nun der Herausgeber in dem „Lehrbuch der Contorwissenschaft“, von dem uns bis jetzt zwei Lieferungen fertig vorliegen, unternommen, und sein Werk soll dem angehenden Buchhändler ein aufrichtiger Rathgeber, ein wohlmeinender Führer beim Eintritt in das geschäftliche Leben sein, und ihn treulich auf seinem Wege durch die oft so beschwerlichen Lehrjahre geleiten. Bei dem reichhaltigen Material, welches darin nach allen Seiten hin belehrend geboten ist, muß das Unternehmen aber auch nach anderer Richtung hin als gemeinnützig erscheinen, und sollte namentlich als beratendes Nachschlagewerk für Fälle, wie sie das geschäftliche Leben häufig bietet, in keiner Geschäftsbibliothek fehlen.